

Richtlinien Förderprogramm EnergieSparPLUS

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Förderung besteht neben der kostenlosen, fachlichen Beratung auch aus einem Zuschuss in Form von Energiegutschriften auf die Jahresabrechnungen für eine installierte Anlage. Eine Barauszahlung der Förderung ist nicht möglich.

Das Förderprogramm ist nicht kombinierbar mit anderen Aktionsangeboten.

Der Zuschuss ist befristet vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018, maßgeblich sind das Inbetriebnahmedatum, das Rechnungsdatum des Installateurs und der Eingangsstempel der Stadtwerke Jülich GmbH auf dem Förderantrag. Wir behalten uns vor, die Förderbedingungen während der Laufzeit des Förderprogramms anzupassen.

Sollte das zur Verfügung gestellte Fördervolumen in Höhe von insgesamt 250.000 kWh Erdgas bzw. 30.000 kWh Strom vor dem 31.12.2018 ausgeschöpft sein, wird die Förderung vor dem 31.12.2018 beendet.

Wie erhält man die Förderung?

1. Anträge werden ab dem 01.01.2018 berücksichtigt. Der Eingangsstempel der Stadtwerke Jülich GmbH ist maßgebend.
2. Die Antragstellung ist formlos an die Stadtwerke Jülich GmbH zu richten.
3. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahmen (Liefer- oder Leistungsauftrag) erfolgen, ausgenommen sind Aufträge zur Planung. Die Anschaffung von Erdgas - Haushaltsgeräten und Elektrischer Wärmepumpen-Wäschetrockner sowie Induktionskochfeldern ist davon ausgeschlossen, hier reichen ein Antrag und die Vorlage der Rechnung (Inbetriebnahme innerhalb des Förderzeitraumes).
4. Die Inbetriebnahme der Anlage (Ausnahme Erdgas-Haushaltgeräte und Elektrischer Wärmepumpen-Wäschetrockner sowie Induktionskochfelder) muss spätestens nach einem Jahr ab Förderbewilligung erfolgen und die Erdgas- bzw. Stromlieferung über den entsprechenden Versorgungstarif der Stadtwerke Jülich GmbH hat mindestens 2 Jahre zu betragen, ansonsten wird keine Gutschrift auf die jeweilige Jahresrechnung gewährt.
5. Die Förderung wird, nach Vorlage der Rechnung und Abschluss des Versorgungsvertrages, auf die Jahresrechnung des abgeschlossenen Vertrags gutgeschrieben. Maßgebend sind die bei Vertragsabschluss bzw. Förderbewilligung gültigen Arbeitspreise der jeweiligen Energiearten.
6. Die Energiegutschrift kann nur auf die Jahresrechnung gutgeschrieben werden, wenn die Versorgungsverträge im ersten Jahresdrittel abgeschlossen werden, ansonsten werden die Energiegutschriften ab dem Folgejahr berücksichtigt. Dem Kunden entsteht dadurch kein Nachteil, da die vereinbarten Energiegutschriften spätestens bei der Schlussrechnung berücksichtigt werden.

Treuebonus

Kunden die einen Treuebonus erlangen, erhalten die gleiche Energiemenge für ein drittes bis max. viertes Jahr bei Abschluss eines Versorgungsvertrags über die gewünschte Vertragslaufzeit

Zuschussberechtigte Anlagen

Kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung

Erhöhter Wohnwert durch verbesserte Luftqualität: nach ca. 2,5 Stunden ist die Raumluft komplett durch Frischluft ersetzt.

Elektrischer Wärmepumpen – Wäschetrockner (max. 1 Wäschetrockner je Haushalt)
Induktionskochfeld (max. 1 Kochfeld je Haushalt)

Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung

Mindestkollektorfläche von 4 m² bei Flachkollektoren und 2,5 m² bei Röhrenkollektoren

Bauartzulassung oder Typprüfung der Kollektoren nach DIN 4757

Nachweis eines Bruttowärmeertrages der Kollektoren von mindestens 525 kWh/m² und Jahr durch Zertifikat einer unabhängigen Prüfstelle.

Erdgasheizung

Gefördert werden alle neu installierten erdgasbetriebenen Heizungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und bei denen ein Nachweis durch einen zugelassenen Installateur vorliegt.

Erdgas – Haushaltsgeräte (Wäschetrockner, Gasherd)

Gefördert werden alle Geräte mit einer gültigen CE- Zertifizierung, jedoch nur maximal ein Gerätetyp je Haushalt.